

BGer 5A 358/2022 vom 23. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_358_2022

FR: TF 5A 358/2022 du 23 mai 2022

IT: TF 5A 358/2022 del 23 maggio 2022

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 17. März 2022 pfändete das Betreibungsamt Thal-Gäu (Pfändung Nr. xxx) ein Guthaben von Fr. 1'035.40 (inklusive Zinsen und Kosten) auf einem Konto des Schuldners (Beschwerdeführers). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. März 2022 (Postaufgabe) Beschwerde. Mit Urteil vom 4. Mai 2022 trat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn auf die Beschwerde nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 16. Mai 2022 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob die Aufsichtsbehörde zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer geht jedoch nicht auf die Erwägungen ein, mit denen die Aufsichtsbehörde ihren Nichteintretensentscheid begründet hat (mangelhafte Begründung der Beschwerde; keine Zuständigkeit des Betreibungsamts oder der Aufsichtsbehörde, um über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderungen zu entscheiden; pauschale Vorwürfe gegen das Betreibungsamt). Stattdessen schildert er, dass das Betreibungsamt seit Jahren einen Teil seines Lohnes gepfändet habe, dass seine angeblichen Schulden hauptsächlich mit Steuerforderungen begründet würden und wie es infolge der Lohnpfändungen zur Ausstellung von Verlustscheinen in sechsstelliger Höhe gekommen sei. Er habe diese Summe zurückgefordert und Genugtuung, die Löschung aller Verlustscheine und der Einträge im Schuldenregister verlangt. Da er dies nicht könne, verlange er, dass die Übermächtigen die Suppe selbst auslöffeln, die sie ihm eingebrockt hätten. Letzteres stellt keinen genügenden Antrag dar, da unklar ist, was der Beschwerdeführer damit genau fordert. An seinen Begehren auf Rückzahlung etc. scheint er nicht festzuhalten. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.